

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bab-05743-24	
Baugrundstück:	Badbergen, Bekefords Damm 1	
Gemarkung:	Vehs	Vehs
Flur:	4	4
Flurstück(e):	303/3	303/4

Genehmigungsantrag gem. § 16 BImSchG

Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 150 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 367 kW; bestehend aus: Fermenter, zwei Gärrestlagern, Technikcontainer, BHKW Container, Biogasnotfackel, FSE, Mist- und zwei Entnahmeplatten

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 150 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 367 kW; bestehend aus: Fermenter (BE 6), zwei Gärrestlagern (BE 7 und Umnutzung BE 4), Technikcontainer (BE 15), BHKW (BE 13), Biogasnotfackel (BE 12), Feststoffeintrag (BE 9), Mist- und zwei Entnahmeplatten (BE 8, 5 und 10) als Nebenanlage zur Tierhaltung in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 303/3 und 303/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Aufgrund der vorhandenen genehmigten Tierplätze (670 Rinderplätze, 78 Aufzuchtälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ durch die Gemeinde Badbergen aufgestellt. Diesem liegt der Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zugrunde. Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG. soll die UVP (sowie hier analog die UVP-Vorprüfung), soweit dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter auswirken, sind bereits im zugrundeliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden. Da das konkrete Vorhaben „Biogasanlage“ nicht konkret, sondern als „Nebenanlage“, im Bebauungsplan genannt wird, wird der Vollständigkeit halber im Folgenden auf alle Schutzgüter eingegangen.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch die Ausführung und Betriebsweise der Biogasanlage sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Richtwerte nach TA Luft und TA Lärm werden eingehalten. Da in artenarme, vorgeprägte Bereiche mit geringen ökologischen Werten eingegriffen wird, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung wertvollen Lebensraums. Der Flächenverbrauch wird durch die Ausführung des Vorhabens auf der vorhandenen Hofstelle bzw. in unmittelbarem Anschluss an diese minimiert. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Eingrünung, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind keine Veränderungen des vorhandenen Grundwasserkörpers zu erwarten. Es handelt sich zwar um eine denkmalgeschützte Hofanlage. Da bereits südlich der denkmalgeschützten Hofanlage Gebäude vorhanden sind, ist

das Erscheinungsbild der Hofanlage bereits beeinträchtigt. Die Erweiterung des Bestandes stellt keine so erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals dar, dass eine weitere Bebauung untersagt werden müsste, um den Zeugniswert des Baudenkmals zu erhalten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke